

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 12/12 B

L 6 VE 3/09 (Sächsisches LSG)
S 16 VG 1/06 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
11. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im dem vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
W. K. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11.1.2012, das ihr am 25.1.2012 zugestellt worden ist, mit einem am 24.2.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Aufgrund des Antrags ihres Prozessbevollmächtigten vom 26.3.2012 ist die Begründungsfrist bis zum 26.4.2012 verlängert worden mit dem Hinweis, dass der Senat nicht beabsichtige, vor Eingang der Beschwerdebegründung über den PKH-Antrag zu entscheiden. Die Beschwerde ist bis heute nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf der bis zum 26.4.2012 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1, Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 1 SGG).
- 3 Da die Rechtsverfolgung (Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde) keine Aussicht auf Erfolg hat, ist der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

